

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Völklingen

Ausgabe 08/2023



24.02.2023

Inhalt

- **Sitzung des Unterausschusses "Grundschulen" am Dienstag den 28.02.2023**
- **Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Mittwoch den 01.03.2023**
- **Bekanntmachung der Anmeldung zur Aufnahme in die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des Regionalverband Saarbrücken zu Beginn des Schuljahres 2023/2024**
- **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) vom 17.12.2018 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Die „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“ erscheinen in der Regel freitags

Geltungsbereich ist das Gebiet der Stadt Völklingen

Weitere Informationen über kostenfreie Bezugs- und Zugriffsmöglichkeiten erhalten Sie unter voelklingen.de/amtliche_bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Unterausschusses "Grundschulen" am Dienstag den 28.02.2023 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Saal 1 statt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Grundschulentwicklung
- 2.1 Grundschulentwicklung - Informationen über die Neuausrichtung der Bildungsarbeit des Fachbereich 2 (Bildung, Kultur und Soziales)
- 3 Mitteilungen und Anfragen

Oberbürgermeisterin Christiane Blatt
Stephan Tautz



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Orsrates des Gemeindebezirkes Völklingen am Mittwoch den 01.03.2023 um 17:00 Uhr, Ort: Neues Rathaus, Rathausplatz, 66333 Völklingen, Saal 2 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Haushaltsentwurf 2023
- 2.1 Haushaltsentwurf 2023
- 3 Osterkirmes 2023 vom 08.04.2023 bis 16.04.2023
- 4 Verteilung von Zuschüssen an brauchumpflegerische Vereine durch den Ortsrat Völklingen
- 5 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.02.2023
- 6 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2022
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2022
- 8 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.02.2023
- 3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2022
- 4 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 23.11.2022
- 5 Mitteilungen und Anfragen

Stephan Tautz

Bekanntmachung der Anmeldung zur Aufnahme in die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien des Regionalverband Saarbrücken zu Beginn des Schuljahres 2023/2024

Die Anmeldungen zur Aufnahme in die Gemeinschaftsschulen und Gymnasien werden in der Zeit von **Samstag, den 04.03.2023 bis Dienstag, den 14.03.2023, zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr (auch samstags)** in den Geschäftsräumen der Schulen entgegengenommen. Zusätzliche Anmeldezeiten können die Eltern bei der jeweiligen Schule erfragen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist eine vorherige Terminabsprache mit der weiterführenden Schule; diese kann telefonisch und/oder online erfolgen. Nähere Informationen sind in der Regel auf der Homepage der jeweiligen Schule zu entnehmen. Aufgrund des notwendigen Informationsaustauschs und der Übermittlung des Originals des Halbjahreszeugnisses ist die Anmeldung vor Ort erforderlich. Hierbei sind die jeweils geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Für die Klassenstufe 5 des Schuljahres 2023/2024 der Gemeinschaftsschulen und Gymnasien können grundsätzlich nur Kinder angemeldet werden, die im laufenden Schuljahr 2022/23 die Klassenstufe 4 der Grundschule besuchen.

Als Grundlage für die Entscheidung der Eltern, welche weiterführende Schule ihr Kind besuchen wird, dient das verbindliche Beratungsgespräch mit den Lehrkräften der jeweiligen Grundschule.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- das Original des Halbjahreszeugnisses mit Entwicklungsbericht der Grundschule
- eine Kopie der Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und
- entweder
 - ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) aus dem hervorgeht, dass ein vollständiger Impfschutz gegen Masern besteht, oder
 - ein ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt, oder
 - eine ärztliche Bescheinigung, die bestätigt, dass eine medizinische Kontraindikation gegen eine Schutzimpfung gegen Masern vorliegt, so dass Ihr Kind nicht geimpft werden kann, oder
 - eine Bestätigung einer staatlichen Stelle (z.B. Gesundheitsamt) oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung (z.B. andere Schule, Kita) darüber, dass ein entsprechender Nachweis bereits erbracht wurde.

Wichtig:

Falls ein entsprechender Nachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht vorgelegt wird, muss dieser bis spätestens 04.09.2023 nachgereicht werden.

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, bei der Anmeldung Ihre Wünsche bezüglich der Sprachfolge mitzuteilen.

Informationen zu der jeweiligen Schule, wie z. B. Schulprofil, Sprachenfolge und Öffnungszeiten, finden Sie in der Broschüre „Welche Schule für mein Kind“ auf dem saarländischen Bildungsserver (<https://www.saarland.de/bildungsserver.htm>), in der Broschüre „Schulwegweiser“ auf der Homepage des Regionalverband Saarbrücken (<https://www.regionalverband-saarbruecken.de/bildung>) sowie der Homepage der jeweiligen Schule.

Saarbrücken, 02.02.2023
REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN
Der Regionalverbandsdirektor

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz (LAV) vom 17.12.2018 zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Verbraucherschutz vom 17.12.2018, die aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit erlassen wurde, wird auf Grundlage der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2023/150 zur Änderung der DVO (EU) 2021/620 hiermit gem. § 49 Abs. 2 Nr. 2, 3 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz (SVwVfG) aufgehoben.

Die Aufhebung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht und mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 3 SVwVfG wirksam.

Saarbrücken, 06.02.2023

gez.

Dr. Scherer-Herr

Direktorin